

Satzung des Luftsportvereins Landshut e. V.

SATZUNG

des

Luftsportvereins Landshut e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Luftsportverein Landshut e.V.

Er hat seinen Sitz in Landshut und ist beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer VR 122 im Vereinsregister eingetragen

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Allgemeinen Luftfahrt und des Flugsports sowie die Förderung, Betreuung und Ausbildung der Jugend im Luftsport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.

Abweichend davon können an Inhaber von Wahlämtern angemessene Vergütungen nach §3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.

Die Entscheidung über die Höhe der Zahlungen trifft die Mitgliederversammlung

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins über den Gruppenvorstand, unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung und der Geschäftsordnung, zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Nach Prüfung der Person des Antragstellers innerhalb einer festzulegenden Zeitspanne legt der Gruppenvorstand den Aufnahmeantrag der Gruppenversammlung zur Befürwortung vor. Der Antragsteller ist in den Verein aufgenommen, wenn der Vereinsausschuss der Aufnahme zugestimmt hat.

Alle Mitglieder haben neben der luftsportlichen Betätigung das Recht, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken durch das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in den Versammlungen.

Das aktive Wahl- und Stimmrecht haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr am Versammlungstag vollendet haben.

Das passive Wahlrecht haben nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Versammlungstag vollendet haben.

Anträge können jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen vor der Versammlung in Textform, schriftlich oder als elektronisches Dokument gestellt werden. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang beim 1. Vorsitzenden erforderlich, dies gilt nicht für Wahlvorschläge für satzungsgemäße Wahlämter. Die Gruppen können in ihren Geschäftsordnungen regeln, dass zu Gruppenversammlungen von der Form und oben genannter Frist abgewichen werden kann.

Die Mitglieder des Vereins haben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der zuständigen Gruppenversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Vereinsausschusses bedarf.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder sonstige Ehrungen erhalten. Für Ehrungen ist der Vereinsausschuss zuständig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitglieds.
- b) durch Kündigung des Mitglieds: Die Mitgliedschaft kann schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet,

die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist oder der Schriftform kann der Vereinsausschuß verzichten.

- c) durch Ausschluß aus dem Verein: Den Ausschluß mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen
1. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 2. bei Vergehen oder Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen oder die Interessen des Vereins irgendwie beeinträchtigen können,
 3. bei unkameradschaftlichem oder unsportlichem Verhalten, wie bei Versuchen, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absenden des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Pflicht bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Berufung mit dem Recht der Anhörung des Betroffenen/der Betroffenen herbeizuführen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft ab Beschlussfassung als beendet gilt.

- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste:
Diese erfolgt, wenn das Mitglied länger als 2 Monate mit Beiträgen und/oder Gebühren im Rückstand ist und diese Beträge auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, der dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht wird
- e) durch automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied seit 2 Jahren mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Eine Mahnung wird zum automatischen Erlöschen nicht vorausgesetzt.

Bekanntgabe an das Mitglied über das Erlöschen ist nicht erforderlich.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Gruppenversammlung
- d) die Jahreshauptversammlung
- e) die Generalversammlung

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
und
- b) dem 2. Vorsitzenden

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Koordinierung aller Aufgaben des Gesamtvereins und deren Überwachung. Er führt und erledigt dessen Geschäfte.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt eine vorgezogene außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen nach dem Ausscheiden des entsprechenden Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8

Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem Vereinsvorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- b) den 1. Gruppenvorsitzenden

Der Vereinsvorstand leitet die Versammlung

Die 2. Vorsitzenden jeder Gruppe nehmen mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil, mit vollem Stimmrecht nur dann, wenn sie den 1. Vorsitzenden ihrer Gruppe vertreten.

Dem Vereinsausschuß obliegen die Entscheidungen über Angelegenheiten des Gesamtvereins sowie über die in dieser Satzung festgelegten Belange. Zur Gesamtfinanzprüfung kann vom Vorstand ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater berufen werden.

Der Vereinsausschuß wird von einem Vorstandsmitglied formlos einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung hat bei der Einberufung nicht zu erfolgen.

Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Ausschußmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Ein Beschluß des Vereinsausschusses kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschliessenden Regelung erklären.

Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses wird auch der Vorstand des Landshuter Fliegerclubs geladen. Er nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 9

Flugsportgruppen

Der Luftsportverein besteht aus folgenden Gruppen:

- Der Motorflugsportgruppe,
- der Segelflugsportgruppe,
- der Modellflugsportgruppe,
- der Ballonsportgruppe,

Sie verwalten die ihre Sportart betreffenden Angelegenheiten selbständig. Über Zuständigkeitszweifel entscheidet der Vereinsausschuss. Jede Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vereinsausschusses bedarf.

Die Organe der Gruppen sind:

a) der Gruppenvorstand; er besteht aus:

- 1. Gruppenvorsitzenden
- 2. Gruppenvorsitzenden
- Kassier
- Funktionäre nach der Geschäftsordnung

b) Gruppenversammlung

Der Gruppenvorstand wird von der Gruppenversammlung cirka 4 Wochen vor der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Generalversammlung im Amt. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Gruppenversammlung. Der 1., bei dessen Verhinderung 2. Gruppenvorsitzende vertritt die Gruppe im Vereinsausschuss.

Sofern ein Wechsel des 1. Gruppenvorsitzenden eintritt, so sind zwischen der Wahl und dem Beginn der Amtsperiode zu treffende Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem bisherigen und dem zukünftigen 1. Gruppenvorsitzenden zu treffen. Sollte kein Einvernehmen zu erzielen sein, entscheidet die Gruppenversammlung.

Die Gruppenversammlung wird von dem 1. oder 2. Gruppenvorsitzenden abgehalten. Es obliegt ihr die Bekanntgabe der angefallenen Geschäftsvorgänge, die Unterweisung in die technischen Belange und die Abstimmung über die Befürwortung zur Aufnahme neuer Mitglieder. Die Gruppenversammlung entscheidet über die gesamten Gruppenangelegenheiten.

§ 10

Jahreshauptversammlung und Generalversammlung

Jahreshauptversammlung:

Mindestens einmal im Jahr und zwar spätestens im 4. Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres, hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und der Gruppen.

Generalversammlung:

Nach Ablauf der Wahlperiode von 3 Jahren ist eine Generalversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes und der Gruppen sowie die Neuwahl des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Alle in § 10 genannten Versammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der Landshuter Zeitung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstag.

Alle in §10 genannten Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 11

Beschlußfassung und Beurkundung

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke insbesondere gemäß §2 der vorliegenden Satzung

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten und dergleichen an die Mitglieder ist nicht statthaft.

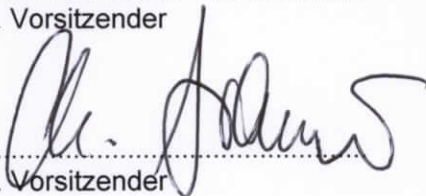
Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 16.03.1999 ab.

Für die Richtigkeit der Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung zeichnet der Vereinsausschuss.

Landshut, den 30.06.2009




.....
1. Vorsitzender



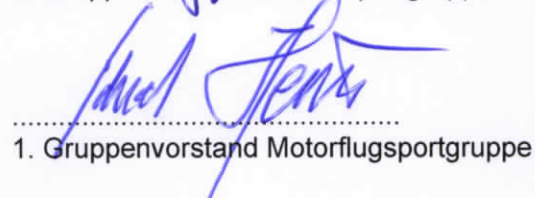
.....
2. Vorsitzender



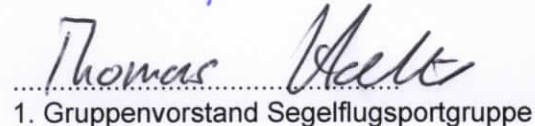
.....
1. Gruppenvorstand Modellflugsportgruppe



.....
1. Gruppenvorstand Ballonsportgruppe



.....
1. Gruppenvorstand Motorflugsportgruppe



.....
1. Gruppenvorstand Segelflugsportgruppe